Statuten

Artikel 1 - Generelles

1.1 Unter dem Namen "EIDQ Association" wird ein Verein für Auskunftsdienstleistungsunternehmen und verwandte Suchdienstleistungsunternehmen gegründet, der den vorliegenden Vereinsstatuten (Statuten) und den anwendbaren Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches untersteht. Mitglieder der "EIDQ Association" sind Gesellschaften die Auskunftsdienstleistungen und verwandte Suchdienstleistungen über verschiedene Übertragungswege, einschliesslich Mobiltelefone, Sprechkanäle und Online, anbieten. Die Tätigkeit der Mitglieder deckt die gesamte Wertschöpfungskette vom Service-Provider, Informationsbereitsteller, Verkäufer bis zum Beratungsunternehmen ab.

1.2 Der Verein wird auf unbestimmte Zeit gegründet.

1.3 Sitz des Vereins ist Zürich, Kanton Zürich (Schweiz)

1.4 Der Verein kann Büros in jedem Land und an jedem Ort eröffnen

Artikel 2 - Zweck, Aufgaben und Ziele

2.1 Der Verein dient dem Zweck, Auskunftsdienstleistungs- und verwandte Suchdienstleistungsindustrie zu fördern und dabei zu unterstützen, Kunden zu helfen, Personen, Unternehmen, Produkte und Dienstleistungen zu finden. Der Verein ist nicht gewinnorientiert.

2.2 Der Aufgabenbereich des Vereins beinhaltet kommerzielle, technische, regulatorische und operative Fragen im Markt der Auskunftsdienstleistungen und verwandten Suchdienstleitungen, vornehmlich in Europa.

Die Mitgliedschaft in der Organisation gewährt weder Zugang zu Auskunftsdaten noch beinhaltet sie irgendeine Verpflichtung, anderen Vereinsmitgliedern diesen Zugang zu gewähren.

2.3 Die Ziele des Vereins sind die Folgenden:

(i) Das frühe und damit für die Auskunftsdienstleistungsindustrie und verwandte Suchdienstleistungsindustrie hilfreiche Überwachen und Beurteilen von Markt- und Technologieentwicklungen sowie die aktive Einflussnahme, soweit angemessen.

(ii) Das Zusammentragen und die Präsentation von Marktdaten, um damit den Mitgliedern geschäftliche Entscheide zu ermöglichen.

(iii) Mitglieder über entscheidende regulatorische Angelegenheiten zu informieren, welche für die Auskunftsdienstleistungsindustrie und verwandte Suchdienstleistungsindustrie relevant sind, und die gemeinsamen Interessen der Mitglieder auf nationaler und internationaler Ebene zu fördern und zu schützen.

(iv) Die Entwicklung und die Unterstützung von technischen Standards, um den Mitgliedern den Austausch von Auskunftsdaten sowie einen kostengünstigen Betrieb zu ermöglichen.

(v) Die Entwicklung und Unterstützung von Verfahren zum Betrieb des Vereins.

(vi) Die Bereitstellung eines exakten und objektiven Bewertungsprozederes, welches die Qualität in Bezug auf den Austausch von Auskunftsdaten aufzeigt.

(vii) Die Förderung der Interessen des Vereins sowie der Auskunftsdienstleistungsindustrie und verwandten Suchdienstleistungsindustrie; seiner Vermarktung; das Erkennen von neuen Möglichkeiten und die Gewinnung von Unterstützung durch andere Organisationen.

Artikel 3 - Mittel

3.1 Die Mittel des Vereins setzen sich aus den finanziellen Beiträgen der Mitglieder gemäss Artikel 15 (Finanzielle Beiträge), Zuwendungen, Schenkungen und anderen Begünstigungen zusammen.

3.2 Das Einkommen und das Vermögen des Vereins wird ausschliesslich zur Förderung des Zwecks, der Aufgaben und der Ziele des Vereins gemäss diesen Statuten, verwendet, und darf in keiner Weise direkt oder indirekt in Form von Dividenden, Prämien oder auf andere Weise als Gewinnausschüttung an die Mitglieder des Vereins gezahlt bzw. übertragen werden, wobei keine Bestimmung der Statuten der Bezahlung einer angemessenen und ordnungsgemässen Vergütung an Mitglieder des Vereins für von diesen an den Verein erbrachte Leistungen entgegensteht.

Artikel 4 - Mitglieder und Beobachter

4.1 Vereinsmitglieder können nur natürliche oder juristische Personen sein, welche im Bereich der Auskunftsdienstleistungsindustrie und verwandten Suchdienstleistungsindustrie tätig sind und anerkanntermassen faire und ehrliche Geschäftspraktiken anwenden. Das Vereinsmitglied muss sich gemäss Artikel 2 für den Zweck, Aufgaben und Ziele des Vereins einsetzen.

4.2 Es gibt zwei Kategorien von Mitgliedern: Vollmitglieder und assoziierte Mitglieder.

4.2.1 Vollmitglieder

Vollmitglieder des Vereins sind innerhalb der Wertschöpfungskette der Auskunftsdienstleistungsindustrie und verwandten Suchdienstleistungsindustrie aktiv; sie verfügen über das Stimmrecht, leisten einen Finanziellen Beitrag und ihre Vertreter können Mitglieder des Exekutivausschusses des Vereins werden.

4.2.2 Assoziierte Mitglieder

Assoziierte Mitglieder sind nicht innerhalb der Wertschöpfungskette der Auskunftsdienstleistungen und verwandten Suchdienstleistungen aktiv, haben kein Stimmrecht, leisten aber einen Finanziellen Beitrag und ihre Vertreter können nicht Mitglieder des Exekutivausschusses des Vereins werden.

4.3 Beobachter

Ein Beobachter kann ein potentielles Mitglied oder eine andere entsprechende natürliche oder juristische Person sein, der vom Vorsitzenden oder dem Exekutivausschuss eingeladen wurde, an einer Vollversammlung oder einer Sitzung des Exekutivausschusses oder einer anderen Sitzung teilzunehmen. Die Bedingungen für die Teilnahme eines Beobachters werden - vorbehaltlich anderer Festlegung der Vollversammlung - von der Person bzw. dem Organ definiert, die resp. das den Beobachter eingeladen hat.

Artikel 5 - Befugnisse der Mitglieder

5.1 Vollmitglieder sind befugt:

(i) an Vollversammlungen teilzunehmen;

(ii) bei Vollversammlungen abzustimmen (oder bei schriftlichen Abstimmungen zu stimmen);

(iii) sich an Arbeitsgruppen zu beteiligen;

(iv) Kandidaten für den Exekutivausschuss vorzuschlagen.

5.2 Assoziierte Mitglieder sind befugt:

(i) an Vollversammlungen teilzunehmen;

(ii) über Abstimmungen informiert zu werden (einschliesslich schriftlichen Abstimmungen);

(iii) sich an Arbeitsgruppen zu beteiligen.

Artikel 6 - Aufnahme, Beendigung und Ausschluss aus der Mitgliedschaft

6.1. Aufnahme

6.1.1 Jede natürliche oder juristische Person, unter Vorbehalt der Aufnahmebedingungen gemäss Artikel 4, kann ein Mitglied des Vereins werden.

6.1.2 Anträge auf Aufnahme als Mitglied sind in der Form gemäss Anhängen 1-2 der Statuten dem Exekutivausschuss zu stellen.

6.2 Beendigung

6.2.1 Die Mitgliedschaft endet durch:

(i) Rücktritt eines Mitgliedes;

(ii) Ausschluss durch die Vollversammlung;

(iii) Auflösung des Vereins.

6.2.2 Jedes Mitglied kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 3 (drei) Monaten jederzeit schriftlich aus dem Verein austreten.

6.2.3 Der Ausschluss eines Mitglieds wird beschlossen, wenn:

(i) ein Mitglied den Statuten zuwiderhandelt;

(ii) ein Mitglied sich in einer Art und Weise verhält, die dem Verein schadet;

(iii) ein Mitglied die in Artikel 4 angeführten Mitgliedschaftsbedingungen nicht mehr erfüllt und nicht innerhalb von 6 (sechs) Monaten selbst den Austritt bekannt gibt;

(iv) die Liquidation oder der Konkurs eines Mitglieds öffentlich bekannt wurde.

6.2.4 Im Fall der Beendigung der Mitgliedschaft, aus welchem Grund auch immer, ist das jeweilige Mitglied verpflichtet, auf das Ende des nächsten ganzen Monats nach der Kündigung einen anteiligen Betrag von 3 (drei) Monaten des jährlichen Finanziellen Beitrags zu zahlen. Hat das Mitglied den jährlichen Finanziellen Beitrag bereits geleistet, wird ihm anteilig das zuviel Geleistete zurückerstattet.

Artikel 7 - Organe

Die Organe des Vereins sind die Vollversammlung, der Exekutivausschuss und sein Vorsitzender (welcher gleichzeitig Vorsitzender des Vereins ist), der Generalsekretär, der Schweizerische Sekretär und die Arbeitsgruppen.

Artikel 8 - Vollversammlung

8.1 Die Vollversammlung hat alle Befugnisse, die zur Verfolgung des Zwecks gemäss Artikel 2 erforderlich sind, mit Ausnahme derjenigen Befugnisse,

die in den Statuten ausdrücklich dem Exekutivausschuss oder einem anderen Organ übertragen wurden.

8.2 Ordentliche Vollversammlungen sind mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden, oder auf Anweisung und im Namen des Vorsitzenden vom Generalsekretär einzuberufen.

8.3 Ausserordentliche Vollversammlungen sind vom Vorsitzenden, oder auf Anweisung und im Namen des Vorsitzenden vom Generalsekretär einzuberufen, wenn dies verlangt wird

(i) vom Exekutivausschuss; oder

(ii) von mindestens 20% (zwanzig Prozent) der Vollmitglieder.

8.4 Alle Mitglieder können mit einer Delegation von höchstens 3 (drei) Vertretern an einer Vollversammlung teilnehmen. Ausnahmen davon können nur vom Exekutivausschuss bewilligt werden, welcher allfällige Bedingungen bestimmt.

8.5 Themen, die auf der Traktandenliste einer Vollversammlung nicht vorgesehen sind, können unter Vorbehalt der Bestimmungen über die Anwesenheitsvoraussetzungen gemäss Artikel 8.7 behandelt und entschieden werden.

8.6 Jedes Vollmitglied verfügt in der Vollversammlung über eine Stimme. Das Stimmrecht oder das Recht zur Teilnahme an Entscheidungen der Vollversammlung steht keinem Vollmitglied zu, solange es dem Verein nicht den ganzen Finanziellen Beitrag geleistet hat.

Ein Vollmitglied kann ein anderes Vollmitglied mittels Vollmacht ermächtigen, es in einer Vollversammlung zu vertreten. Ein Vollmitglied darf nicht mehr als zwei Vertretungen von anderen Vollmitgliedern wahrnehmen.

8.7 Entscheide der Vollversammlung bedürfen der Anwesenheit von mindestens 50% der Vollmitglieder. Wird dieses Quorum nicht erreicht und muss die Versammlung neu einberufen werden, so gilt an der neu einberufenen Sitzung dieses Quorum nicht mehr.

8.8 Entscheide betreffend die Statutenänderung bedürfen zur Annahme einer Mehrheit von mindestens 67% der Stimmen. Alle anderen Entscheidungen bedürfen zur Annahme der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

8.9 Eine Abstimmung mittels schriftlichen Verfahrens ist einer Abstimmung in der Vollversammlung gleichgestellt. Ein gültiger Beschluss bedarf der Teilnahme von mindestens 50% der Vollmitglieder. Die Mehrheitsanforderungen richten sich nach Artikel 8.8.

Artikel 9 - Der Exekutivausschuss und der Vorsitzende

9.1 Der Exekutivausschuss setzt sich, einschliesslich des Vorsitzenden, aus mindestens 3 (drei) und höchstens 7 (sieben) natürlichen Personen zusammen und weist vorzugsweise eine ungerade Anzahl Mitglieder auf. Der Wahl in den Exekutivausschuss können sich nur Vertreter der Vollmitglieder stellen. Die Mitglieder des Exekutivausschusses werden durch die Vollversammlung auf eine Amtszeit von 1 (einem) Jahr gewählt.

9.2 Der Exekutivausschuss ernennt eines seiner Mitglieder für den Zeitraum von 1 (einem) Jahr zum Vorsitzenden. Der Vorsitzende bleibt Mitglied des Exekutivausschusses.

Der Vorsitzende des Exekutivausschusses ist auch Vorsitzender des Vereins.

9.3 Mitglied des Exekutivausschusses können nur Angestellte bzw. leitende Angestellte oder ermächtigte Vertreter eines Vollmitgliedes werden.

9.4 Nicht mehr als 1 (ein) Vertreter pro Vollmitglied kann Mitglied des Exekutivausschusses sein.

9.5 Die Mitgliedschaft im Exekutivausschuss endet:

(i) bei Kündigung der Mitgliedschaft im Verein seitens des Mitglieds, dessen Angestellter, leitender Angestellter oder ermächtigter Vertreter das Mitglied im Exekutivausschuss ist;

(ii) bei Rücktritt;

(iii) bei Beendigung der Anstellung oder der Angestellten- oder Vertretungsbeziehung zwischen dem Mitglied des Exekutivausschusses und einem Mitglied, sofern der Exekutivausschuss nicht etwas anderes festlegt für den Fall, dass ein Mitglied des Exekutivausschusses Angestellter, leitender Angestellter oder ermächtigter Vertreter eines anderen Mitglieds wird.

9.6 Der Exekutivausschuss ist verantwortlich für:

(i) die gesamte Verwaltung, die finanzielle und operationelle Führung des Vereins sowie die Führung aller den Verein betreffenden gesetzlichen und rechtlichen Angelegenheiten;

(ii) die Vorbereitung der Vollversammlungen;

(iii) die Umsetzungen der Entscheidungen der Vollversammlungen;

(iv) die Instruktion und Überwachung des Generalsekretärs;

(v) die Vertretung des Vereins gemäss den Entscheiden der Vollversammlung;

(vi) der Erlass von Reglementen in Ausführung der Statuten;

(vii) die Überprüfung von Mitgliedschaftskandidaten und die Entscheidung über deren Aufnahme, wobei jedes Mitglied diesen

Entscheid bei der Vollversammlung anfechten und ihr zur Entscheidung vorlegen kann.

9.7 Der Exekutivausschuss kann Aufgaben an den Generalsekretär delegieren.

9.8 Der Exekutivausschuss bedarf der Genehmigung der Vollversammlung bei Entscheidungen,

(i) bei denen unbeschadet der nachfolgenden Bestimmungen gemäss (ii) Rechtshandlungen vorgenommen werden und Kosten anfallen, die zuvor nicht von der Vollversammlung genehmigt wurden und einen von der Vollversammlung festgelegten EUR-Betrag überschreiten;

(ii) die dazu dienen, Liegenschaften zu mieten, zu vermieten, oder auf andere Weise zu nutzen oder deren Nutzung zuzulassen;

(iii) die den Abschluss von Verträgen vorsehen, mit denen dem Verein ein Bankdarlehen gewährt wird;

(iv) Gelder zu verleihen bzw. zu leihen, mit Ausnahme der Aufnahme von Geldern im Rahmen eines dem Verein gewährten Bankdarlehens;

(v) mit denen der Verein zu einer Partei in einem Rechtsverfahren wird, einschliesslich der Führung von Schiedsgerichtsverfahren, mit Ausnahme der Massnahmen, die von bewahrender oder dringender Natur sind.

9.9 Die Aufgaben des Vorsitzenden umfassen:

(i) Einberufung von Vollversammlungen und Sitzungen des Exekutivausschusses;

(ii) Führung des Vorsitzes bei Vollversammlungen und Sitzungen des Exekutivausschusses;

(iii) Aufnahme von Kontakten zu anderen Organisationen, mit Genehmigung der Vollversammlung oder des Exekutivausschusses.

9.10 Beschlüsse des Exekutivausschusses benötigen die Anwesenheit von mindestens 50% der Mitglieder, mindestens aber 3 (drei) Mitgliedern. Die Beschlussfassung erfolgt durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht gezählt. Wird das Quorum nicht erreicht und muss die Sitzung neu einberufen werden, so gilt an dieser das Quorum nicht mehr.

9.11 Ein Beschluss mittels schriftlichen Verfahrens ist einer Abstimmung des Exekutivausschusses gleichgestellt. Ein gültiger Beschluss bedarf der Anwesenheit von mindestens 50% der Mitglieder. Die Quoren richten sich nach Artikel 9.10.

Artikel 10 - Der Generalsekretär

10.1 Der Generalsekretär besorgt und leitet den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb und vertritt den Verein innerhalb der Auskunftsdienstleistungsindustrie und verwandte Suchdienstleistungsindustrie.

10.2 Der Generalsekretär wird für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt und kann wiedergewählt werden.

Artikel 11 - Der Schweizerische Sekretär

11.1 Falls der Generalsekretär nicht in der Schweiz Wohnsitz hat, soll am Sitz des Vereins ein Schweizerischer Sekretär ("der Schweizerische Sekretär") bestimmt werden, der den Verein gegenüber allen Behörden in der Schweiz vertritt und zu diesem Zweck über eine Einzelzeichnungsbefugnis verfügt.

11.2 Der Schweizerische Sekretär wird durch den Vorsitzenden und den Exekutivausschuss instruiert und überwacht und stellt die Kommunikation zum Vorsitzenden und dem Generalsekretär sicher.

11.3 Abgesehen von den oben in den Artikeln 11.1 und 11.2 erwähnten Vertretungsaufgaben hat der Schweizerische Sekretär keine weiteren Befugnisse; insbesondere sollen die Befugnisse zur Erledigung aller hier oder sonst in den Statuten erwähnten Sekretariats- und Administrationsaufgaben ausschliesslich dem Generalsekretär vorbehalten sein.

Artikel 12 - Arbeitsgruppen

12.1 Auf Anregung des Vorsitzenden oder eines Mitglieds oder von sich aus kann der Exekutivausschuss die Schaffung von Arbeitsgruppen vorschlagen. Die Vollversammlung entscheidet über die Schaffung einer Arbeitsgruppe.

12.2 Alle Arbeitsgruppen setzen sich aus Sachverständigen zusammen, die von den Mitgliedern ernannt werden. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe sollen in den Bereichen, die der Arbeitsgruppe zur Bearbeitung anvertraut werden, über Fachkenntnisse verfügen.

Gemäss Artikel 4.3 der vorliegenden Statuten können für die Sitzungen der Arbeitsgruppen externe Sachverständige als Beobachter beigezogen werden, wenn dies der Zweck einer Arbeitsgruppe erfordert.

Artikel 13 - Befugnisse zur Vertretung

Der Verein wird vertreten:

(i) von zwei Mitgliedern des Exekutivausschusses oder einem Mitglied des Exekutivausschusses und dem Generalsekretär, die gemeinsam handeln; oder

(ii) von den von der Vollversammlung benannten und ermächtigten Unterschriftsbevollmächtigten.

Artikel 14 - Jahresfrist

14.1 Das Geschäftsjahr beginnt am ersten Januar und endet mit dem einunddreissigsten Dezember.

14.2 Der Exekutivausschuss ist verpflichtet, die Entwicklung der Finanzlage aufzuzeichnen und die entsprechenden Dokumente so zu verwahren, dass sie jederzeit herangezogen werden können, um die Rechte und Pflichten des Vereins abzuklären.

14.3 Der Verein hat einen Revisor zu ernennen, der die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung prüft.

14.4 Der Exekutivausschuss ist verpflichtet, die Geschäftsbücher während 10 (zehn) Jahren aufzubewahren.

Artikel 15 - Finanzielle Beiträge

15.1 Mitglieder zahlen einen jährlichen Finanziellen Beitrag, der sich je nach der in Artikel 4 beschriebenen Mitgliedschaft richtet und dessen Höhe die Vollversammlung jährlich auf der Grundlage des Budgets festlegt.

15.2 Mitglieder, deren Beitritt nach dem 1. Juli eines laufenden Jahres erfolgt, bezahlen die Hälfte des finanziellen Jahresbeitrags.

Artikel 16 - Haftung

16.1 Die Verbindlichkeiten und Pflichten des Vereins können ausschliesslich gegen dessen Vermögen vollstreckt werden und kein Mitglied haftet individuell für die Verbindlichkeiten und Pflichten des Vereins. Die Haftung eines Mitglieds gegenüber dem Verein beschränkt sich auf die Zahlung seines Finanziellen Beitrags.

16.2 Jedes Mitglied erklärt sich damit einverstanden, dass der Verein, die Mitglieder, der Vorsitzende, die Mitglieder des Exekutivausschusses, der Generalsekretär, der Schweizerische Sekretär und die Mitglieder der Arbeitsgruppen in keiner Weise für Verluste oder Schäden haften, die einem Mitglied dadurch entstehen, dass es sich auf Auskünfte oder Informationen, in welcher Form auch immer, verlässt, die vom Verein, der Vollversammlung, dem Vorsitzenden, dem Generalssekretär, den Mitgliedern des Exekutivausschusses und den Arbeitsgruppen oder sonst einem Mitglied bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gegenüber dem Verein veröffentlicht oder mitgeteilt wurden.

16.3 Sofern von Gesetzes wegen, aufgrund eines Gerichtsbeschlusses oder einer staatlichen Anweisung nicht etwas anderes verlangt wird oder eine ausdrückliche Offenlegung gegenüber der Öffentlichkeit, der Presse, den Medien oder ausgewählten Dritten vorgesehen ist, sind alle Auskünfte und Informationen an die Mitglieder, in welcher Form auch immer, die vom Verein, vom Vorsitzenden, vom Generalsekretär, von der Vollversammlung, den Mitgliedern des Exekutivausschusses oder der Arbeitsgruppen erteilt werden, ausschliesslich zur Verwendung seitens der Mitglieder bestimmt. Jedes Mitglied, das derartige Auskünfte oder Informationen, in welcher Form auch immer, Dritten gegenüber offenlegt, soll den Verein schadlos halten für alle Verbindlichkeiten, Forderungen,

Verluste, Schäden, Kosten oder Auslagen, die sich daraus ergeben mögen, dass besagte dritte Partei sich auf die Auskunft oder die Information verlässt.

Artikel 17 - Vertraulichkeit

17.1 Ein Dokument bzw. eine Information wird als vertraulich angesehen, wenn es bzw. sie vom offenlegenden Mitglied oder Beobachter entsprechend gekennzeichnet wird.

Die Mitglieder oder Beobachter (bzw. deren Vertreter), die vertrauliche Informationen erhalten, vereinbaren:

(i) diese Informationen streng vertraulich entgegenzunehmen und sie Dritten gegenüber nicht offenzulegen; und

(ii) diesen Informationen denselben Vertraulichkeitsschutz zu gewähren, mit der auch das empfangende Mitglied bzw. der empfangende Beobachter seine eigenen vertraulichen Informationen behandelt; und

(iii) diese Informationen für das offenlegende Mitglied bzw. den offenlegenden Beobachter treuhänderisch zu verwahren; und

(iv) diese Informationen ausschliesslich nach Massgabe des Vereinszwecks des Vereins zu verwenden (sofern diese Informationen nicht öffentlich zugänglich sind).

Ausnahmen zu den obigen Verpflichtungen gelten für den Fall, dass die Informationen nach anwendbarem Recht oder anderen Regeln oder Vorschriften seitens Aufsichtsbehörden oder staatlicher Instanzen oder Behörden, die in den betreffenden Ländern Rechtszuständigkeit besitzen, offenzulegen sind.

17.2 Alle Informationen, die seitens eines Mitgliedes oder eines Beobachters offengelegt werden, verbleiben im Eigentum dieses Mitglieds oder dieses Beobachters.

17.3 Für den Fall, dass ein Mitglied sich aus dem Verein zurückzieht oder ausgeschlossen wird oder für den Fall, dass die offenlegende Partei einen entsprechenden Antrag stellt, muss die Partei, welche die vertraulichen Dokumente besitzt, alle Dokumente zurückgeben oder zerstören.

17.4 Diese Bestimmungen gelten für einen Zeitraum von 3 (drei) Jahren nach dem Tage der Auflösung des Vereins bzw. nach dem Tag des Ausscheidens eines Mitglieds oder Beobachters.

Artikel 18 - Urheberrechte

Erfindungen sowie andere Urheberrechte und Kenntnisse, die aus einer Tätigkeit stammen, welche von den Mitgliedern, deren Angestellten und Vertretern während einer Tätigkeit anfallen, die sie innerhalb der oder für die Organe des Vereins oder Arbeitsgruppen erbringen, gehören dem Verein, soweit der Verein und die betroffenen Mitglieder keine abweichende Vereinbarung getroffen haben.

Artikel 19 - Auflösung

19.1 Der Verein kann auf Beschluss der Vollversammlung aufgelöst werden.

19.2 Der Liquidationserlös ist gemäss den Beschlüssen der Vollversammlung zu verwenden.

Artikel 20 - Sprache und Auslegung

Die offiziellen Sprachen dieser Statuten sind Englisch und Deutsch. Die deutsche Fassung der vorliegenden Statuten wird beim Handelsregister hinterlegt und hat in Bezug auf Dritte Vorrang. Die englische Fassung der Statuten, die der deutschen Fassung angehängt wird, ist jedoch massgebend für die Beziehungen zwischen dem Verein und den Mitgliedern sowie unter den Mitgliedern.

Englisch ist die Arbeitssprache des Vereins.

Artikel 21 - Massgebendes Recht - Streitigkeiten

21.1 Die vorliegenden Vereinsstatuten unterliegen materiellem Schweizer Recht.

21.2 Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit oder auf Basis dieser Statuten ergeben, sind nach Massgabe der Vorschriften der Internationalen Handelskammer von drei Schiedsrichtern, die gemäss diesen Vorschriften bestimmt werden, zu entscheiden. Schiedsgerichtsort ist Zürich (Schweiz). Das Schiedsgerichtsverfahren wird in englischer Sprache geführt.

21.3 Der Entscheid des Schiedsgerichts ist endgültig und verbindlich. Alle Parteien verzichten darauf, den Entscheid gemäss Artikel 192 des Schweizer Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht anzufechten.

Artikel 22 - Trennbarkeit

Falls eine der Bestimmungen dieser Statuten ungültig oder nicht durchsetzbar ist, hat dies keinen Einfluss auf die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der gesamten Statuten. Vielmehr sind die Statuten so auszulegen, als ob sie besagte Bestimmung, die für ungültig bzw. nicht durchsetzbar erklärt worden ist, nicht enthielten. Darüber hinaus sind die Rechte und Pflichten der Mitglieder und des Vereins dementsprechend auszulegen und durchzusetzen.

Der Vorsitzende	Der Sekretär